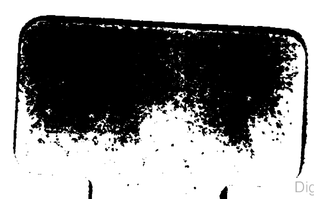


SCHEURL

UR VERFASSUNGSFRAGE IN DER PROTESTANTISCHEN
ANDESKIRCHE BAYERNS DIESSEITS DES RHEINS

1883

Germany

ZUR

VERFASSUNGSFRAGE

IN DER

PROTESTANTISCHEN LANDESKIRCHE

BAYERNS

DIESSEITS DES RHEINS.

VON

DR. ADOLF von SCHEURL.



FREIBURG i. B. und TÜBINGEN 1883
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Akademische Verlagsbuchhandlung von **J. C. B. Mohr** (Paul Siebeck) in **Freiburg i. B.** und **Tübingen.**

Friedberg, E., Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Conci mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. *Ergänzungsband zu Zeitschrift für Kirchenrecht.* 8. 1872. (XIII. 954 S.) M. 16. —.

— Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen dere Verletzung. Historisch-dogmatische Studie mit Berücksichtigung der deut schen und ausserdeutschen Gesetzgebungen und einem Anhange theils un gedruckter Aktenstücke. In 3 Abtheilungen. 8. 1872. (XII. IV. 944 S. Erste und zweite Abtheilung à M. 6. —. dritte Abtheilung M. 3. —.

— Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend, mit einem Grundris der Geschichte derselben. Zugleich als Fortsetzung und Ergänzung de »Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Concil«. (*Aus de Zeitschrift für Kirchenrecht.*) 8. 1876. (X. 534 S.) M. 10. —.

Hübler, B., Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate Aus der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. III. IV. 8. 1865. (65 S.) M. 1. —

Mejer, O., Febronius. Weihbischof Joh. Nicolaus von Hontheim und sein Widerruf Mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. 8. 1880. (X. 326 S.) M. 8. —

— Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. I. 1871. (IX. 491 S.) M. 7. — II. 1. 1872. (213 S.) M. 3. — II. 2. 1873. (IX. 328 S.) M. 6. — III. 1. 1874. (229 S.) M. 4. —

II. 1. enthält: Die bayerische Concordatsverhandlung.

— Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 8. 1861. (XII. 299 S.) M. 5. —

— Zur Naturgeschichte des Centrums. Socialpolitische Betrachtungen. 8. 1882 (70 S.) M. 2. —

Mohl, R. von, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 3 Bde. Gross 8 1860/1869. (XIV. 778 S. XII. 691 S. XV. 724 S.) Bd. I. III à M. 13. — Bd. II. M. 12. — Bd. I—III. M. 38. —

In Band II: Ueber das Verhältniss des Staats zur Kirche.
„ „ III: Das Verhältniss der Schule zur katholischen Kirche.

Müller, Carl, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Ei Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts. Erster Band. Ludwi der Baier und Johann XXII. 8. 1879. (XX. 407 S.) M. 8. —. Zweite Band. Ludwig der Baier, Benedict XII. und Clemens VI. 8. 1880. (XII 380 S.) M. 8. —

Palmer, Chr., die Gemeinschaften und Sekten Württembergs. Aus dessen Nachla herausgegeben von Professor Dr. Jetter. 8. 1877. (VI. 215 S.) M. 4. 20

Rümelin, G., Reden und Aufsätze. **Neue Folge.** klein 8. 1881. (VIII. 624 S. M. 8. —. gebunden M. 9. 50.
Enthält u. A.: „Zur katholischen Kirchenfrage“.

Schumann, J., die Competenz der Kirchenverwaltungen in Bayern und di rechtliche Organisation der Kirchengemeinden, letztere besonders von Standpunct der protestantischen Kirche betrachtet. (Aus der Zeitschrif für Kirchenrecht Band III.) 8. 1863. (45 S.) M. —. 75.

Sohm, R., das Verhältniss von Staat und Kirche aus dem Begriff vo Staat und Kirche entwickelt. (*Aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.* Bd. XI.) Klein 8. 1873. (VI. 54 S.) M. —. 80.

Zorn, Ph., die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern. (*Aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.*) 8. 1878. (92 S.) M. 1. 50.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B. und Tübingen.

In meinem Verlage erscheint:

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arntz in Brüssel, Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Ministerialrath Professor Dr. Asser in Amsterdam, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. Gaupp in Ellwangen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg i. B., Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsrath Professor Dr. Leuthold in Freiberg i. S., Justizrath Liebmann in Greiz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt R. Müller in Gera, Professor Dr. von Orelli in Zürich, Landsyndicus Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

3 Bände oder 6 Halbbände in größtem Lexikon-Octav, ca. 150 Bogen.

Subscriptionspreis des ganzen Werkes ca. 50 Mark.

Die Aufgabe dieser zusammenfassenden Darstellung des öffentlichen Rechts der Gegenwart, zu welcher sich die vorgenannten deutschen und außerdeutschen Gelehrten vereinigt haben, geht dahin, sowohl den Juristen als auch den am politischen Leben betheiligten allgemeinen Kreisen neben einer Entwickelung der dieses Gebiet beherrschenden allgemeinen Lehren eine anschauliche, auf der vollständigen Einzelkenntniß beruhende Darstellung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse der heutigen Staatenwelt zu bieten. Das Bedürfniß nach einer solchen neuen Bearbeitung des Stoffs liegt auf der Hand. Abgesehen von den, Generationen zurückliegenden, wissenschaftlich werthlosen und vielfach ohne jede Kritik und tiefere Sachkenntniß veröffentlichten Sammlungen von Staatsverfassungen, sind die anerkennenswerthen Beiträge dieser Art, welche sich in den lexikalisch angelegten Sammelwerken mehr oder minder allgemein literarischer Natur finden, theils zu unvollständig, theils durch die Zeitverhältnisse veraltet, während die für das praktische Bedürfniß des Einzelstaats bestimmten Hand- und Lehrbücher wesentlich andere Zwecke verfolgen und für manche außerdeutsche Staaten solche Hülfsmittel zur Zeit gar nicht vorhanden sind.

Der sich darnach in unserer staatswissenschaftlichen Literatur ergebenden, durch die sich stets erweiternde Verkehrs- und Interessen-Gemeinschaft der deutschen und außerdeutschen Staatenwelt immer bedeutsamer werdenden Lücke soll das Handbuch abzuhelfen suchen.

Durch die Vertheilung der Arbeit unter eine große Zahl von berufenen Mitwirkenden wird die rasche Vollendung des Werkes gesichert, während die Selbstständigkeit der Einzeldarstellungen es ermöglichen wird, etwaigen wichtigen Veränderungen und Umgestaltungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Einzelstaaten durch Ergänzung und Umarbeitung bald gerecht zu werden. Den Vorzug, welchen nach den Absichten der Verfasser die hier gegebenen Darstellungen bieten sollen, den staatsrechtlichen Zuständen der Gegenwart als getreuer Spiegel zu dienen, wird man auf diese Weise dem Unternehmen dauernd zu erhalten wissen.

Das Handbuch erscheint in 3 Bänden, von denen jeder in zwei Halbbände zerfällt.

Jedem Halbband wird ein Register*) beigegeben.

Die stoffliche Vertheilung und Erscheinungsweise ist, wie folgt, angeordnet:

Erster Band.

Allgemeiner Theil.

Erster Halbband.

(18 Bogen. Ende Mai 1883.)

Einleitung	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Allgemeines Staatsrecht	Professor Dr. K. Gareis in Gießen.
Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche	Professor Dr. Hinschius in Berlin.

Zweiter Halbband.

(28 Bogen. März 1884.)

Allgemeines Verwaltungsrecht	Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart.
Politik	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Völkerrecht	Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg.

*) In den folgenden Angaben des Umfangs sind die Register mit eingerechnet.

Zweiter Band.

Das Staatsrecht des deutschen Reiches und der deutschen Staaten.

Erster Halbband.

Lieferung 1.

(14 Bogen. Ende Mai 1883.)

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches	Staatsrath Professor Dr. P. Laband in Straßburg.
Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß und Lothringen	Landgerichtsrath Leoni in Straßburg.

Lieferung 2.

(10 Bogen. März 1884.)

Das Staatsrecht der Königreiche:	
Preußen	Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg.
Sachsen	Bergamtsrath Professor Dr. Leuthold in Freiberg.

Zweiter Halbband.

Lieferung 1.

(11 Bogen. Ende Juni 1883.)

Das Staatsrecht der Königreiche:	
Bayern	Professor Dr. W. Vogel in Erlangen.
Württemberg	Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Ellwangen.
der Großherzogthümer:	
Baden	Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe.
Hessen	Professor Dr. K. Gareis in Gießen.

Lieferung 2.

(20 Bogen. Ende Oktober 1883.)

Das Staatsrecht der Großherzogthümer:	
Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz	Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin.
Sachsen-Weimar	Professor Dr. G. Meyer in Jena.
Oldenburg	Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg.
Das Staatsrecht der Herzogthümer:	
Braunschweig	Landsyndicus Otto in Braunschweig.
Sachsen-Meiningen	Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen.
Sachsen-Altenburg	Geheimerath C. T. Sonnenkalb in Altenburg.
Sachsen-Coburg-Gotha	Geh. Justizrath Forkel in Coburg.
Anhalt	Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau.
Das Staatsrecht der Fürstenthümer:	
Schwarzburg-Rudolstadt	Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt.
Schwarzburg-Sondershausen	Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen.
Waldeck	Dr. Böttcher in Freiburg.
Reuß ält. Linie	Justizrath Liebmann in Greiz.
Reuß j. Linie	Rechtsanwalt R. Müller in Gera.
Schaumburg-Lippe	Landrichter Bömers in Bückeburg.
Lippe	Archivrath Falkmann in Detmold.

Das Staatsrecht der Freien Städte:

Lübeck	Senator Dr. Klügmann in Lübeck.
Bremen	Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen.
Hamburg	Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg.

Der dritte Band

behandelt in gleicher Weise die übrigen europäischen und außereuropäischen Staaten, soweit dieselben nach der öffentlich rechtlichen Seite wissenschaftliches und praktisch politisches Interesse bieten. Dabei ist möglichst auf die Mitwirkung von unmittelbar im politischen Leben der betreffenden Länder stehenden, wissenschaftlich hervorragenden Persönlichkeiten Rücksicht genommen worden, außer in den Fällen, wo sich mit dem betreffenden Gebiet deutsche Gelehrte beschäftigt haben.

Kurze Uebersicht

über den bis jetzt festgestellten Inhalt des

dritten Bandes.

Das Staatsrecht von:	Bearbeitet von:
Oesterreich-Ungarn	Professor Dr. J. Ulbrich in Prag.
Schweiz	Professor Dr. von Orelli in Zürich.
Belgien	Professor Dr. Arntz in Brüssel.
Dänemark	Professor Dr. Goos in Kopenhagen.
Großbritanien und Irland, britische Colonien	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Frankreich	Professor Dr. Arntz in Brüssel.
Griechenland	Professor Dr. Saripolos in Athen.
Italien	Professor Dr. Brusa in Turin.
Niederlande	Professor Dr. Asser in Amsterdam.
Schweden-Norwegen	Professor Dr. Aschehoug in Christiania.
Rußland	Professor Dr. Engelmann in Dorpat.
Vereinigte Staaten von Nordmerika	Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg.

Der dritte Band erscheint zum Theil im Jahre 1884, zum Theil 1885.

Eine vollständige Zusammenstellung der Mitarbeiter und des Inhalts des III. Bandes wird mit der im Mai 1883 erfolgenden Herausgabe der ersten Lieferung veröffentlicht werden.

Einzelne Lieferungen, Halbbände oder Bände des Handbuches werden nur zum doppelten Subscriptionspreis abgegeben.

Der Subscriptionspreis wird pro Druckbogen ca. 35 Pfennige betragen.

Bestellungen nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen.

Freiburg i. B., März 1883.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg.

ZUR

VERFASSUNGSFRAGE

IN DER

PROTESTANTISCHEN LANDESKIRCHE

BAYERNS

DIESSEITS DES RHEINS.

VON

DR. ADOLF von SCHEURL.



FREIBURG i. B. und TÜBINGEN 1883

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK).

Besonderer Abdruck

aus „Zeitschrift für Kirchenrecht“.

Band XVIII. Doppelheft 3. 4.

Vorwort.

In der Voraussetzung, dass eine eingehende und unbefangene Besprechung der wichtigen die Kirchenverfassung betreffenden Vorlagen, welche das K. Baierische protestantische Kirchenregiment der vereinigten General-Synode von 1881 gemacht hat, für Manche Interesse haben werde, welchen die Dove'sche Zeitschrift für Kirchenrecht nicht leicht zugänglich ist, glaubte ich von meiner soeben im XVIII. Bande derselben erscheinenden Abhandlung: »Zur Verfassungsfrage in der Baierischen protestantischen Landeskirche d. d. Rh.« mit freundlicher Bewilligung der Herren Herausgeber und des Herrn Verlegers der Zeitschrift diese Separatausgabe veranstalten zu sollen. Die »Darlegung« des K. Ober-Consistoriums, auf welche sich die Abhandlung hauptsächlich bezieht, hier wieder mit abdrucken zu lassen, schien um so entbehrlicher, weil sie in der weit verbreiteten Günther'schen »Zusammenstellung urkundlicher Actenstücke u. s. w.« an erster Stelle sich findet.

Nürnberg, 5. Mai 1883.

Scheurl.



Gerade vor jetzt sechzig Jahren ist zum ersten Male die Frage öffentlich angeregt und verhandelt worden, ob die im Jahre 1818 von der Staatsgewalt einseitig festgestellte Verfassung der protestantischen Landeskirche im Königreich Baiern den gerechten Ansprüchen derselben wahrhaft entspreche, ob nicht wenigstens nur unter bestimmten Voraussetzungen diess zugegeben werden könne, oder ob Veränderungen beziehungsweise Ergänzungen der Bestimmungen darüber, wenn nicht erforderlich, so doch wünschenswerth seien. Sie ist dann, obwohl inzwischen mancherlei zur Beruhiguug der ihr zu Grunde liegenden Besorgniss geschah, doch immer wieder, wenn auch nach zum Theil langen Pausen neu aufgetaucht; jetzt aber durch Vorlagen, welche den vereinigten Generalsynoden der Consistorialbezirke Ansbach und Baireuth im Jahre 1881 gemacht wurden, zu einer gewissen Erledigung gebracht worden. Es finden sich diese Vorlagen im I. Hefte des XVII. Bandes unserer Zeitschrift Seite 151 ff. abgedruckt, und eine Besprechung derselben ist der Hauptzweck der folgenden Blätter. Wir werden sie durch etwas ausführlichere Bemerkungen über das, warum es sich bei jener Verfassungsfrage eigentlich handelte, einzuleiten haben.[1]).

---

[1]) Der Bericht, welcher in einem Artikel: »Die Reform der evan-

Den Kern der Frage bildeten stets Bedenken gegen die Zulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung der protestantischen Landeskirche Baierns zur Gewährung und Sicherung der ihr zukommenden und namentlich auch vermöge ihrer besonderen Lage für sie erforderlichen oder doch wünschenswerthen Autonomie und Selbstständigkeit in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Während die Befriedigung des im Wesen der Kirche begründeten Anspruchs auf Autonomie hinsichtlich der protestantischen Kirche schon im Allgemeinen mit dem in Deutschland geschichtlich feststehenden landesherrlichen Kirchenregimente schwer zu vereinigen ist, stellt sich diess in besonders hohem Maasse als schwierig dar, wo, wie in Baiern, das Staatsoberhaupt persönlich nicht der protestantischen, sondern der katholischen Kirche angehört und zudem, wie diess ebenfalls gerade in Baiern der Fall ist, auch von dem dasselbe bei der Ausübung seines Rechtes über die protestantische Landeskirche berathenden Staatsminister vorausgesetzt werden muss, dass er ein Mitglied der katholischen Kirche sei.

Als dem baierischen Staate, in welchem bis dahin die katholische Religion die herrschende gewesen war, am Anfang dieses Jahrhunderts nach und nach eine bedeutende Anzahl neuer protestantischer Territorien einverleibt wurde, bekannte sich derselbe alsbald zum Grundsatze der Parität, aber bis zum Jahre 1818 war und blieb die protestantische Landeskirche noch ganz nach territorialistischen Grundsätzen organisirt. Die gleichwohl als »Oberstes Episkopat« bezeichnete landesherrliche mit der Staatsgewalt vereinigte Kirchengewalt über die »protestantische Gesammtgemeinde« war eigentlich dem Staatsministerium des Innern zur Ausübung überwiesen, denn es bildete das General-Consistorium, welches »die aus dem obersten Episkopat und der Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte besorgen« sollte, eine blosse Section jenes Ministeriums — unter einem katholischen Vorsitzenden —; es war ausdrücklich vorgeschrie-

gelischen Kirchenverfassung in Baiern« im XIV. Bande dieser Zeitschrift S. 294 über die Geschichte der baierischen Kirchenverfassungsfrage sich findet, bedarf mehrfach der Berichtigung und Ergänzung, welche er durch die nachfolgende Darstellung erhalten soll.

ben, dass dieses General-Consistorium keine Verfügung »ohne Vorwissen und Genehmigung« des Staatsministeriums treffen könne. Im Jahre 1808 war demselben aufgetragen worden, auf die zu vollendende Beschreibung des gesammten Kirchenwesens eine den »vernünftigen« Forderungen der protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesammten Gemeinde zu gründen und dem Könige zur Sanction vorzulegen[2]).

Im Hinblick auf diese anfängliche schroff territorialistische Behandlung des protestantischen Kirchenwesens erschien es nun als sehr bedeutsam, dass im §. 1 des II. Anhangs zur II. Beilage der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, dem Edict »über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche« — man nennt es gewöhnlich kurzweg das »Protestanten-Edict« — gesagt wurde: »das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden«. Aber indem dieser Bestimmung sofort beigefügt war, dass diese Behörde dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet sein solle, und indem dann im §. 18 an die Wiederholung dieser Aussage die weitere angeknüpft war: »es empfängt hiernach von demselben (dem Staatsministerium des Innern) Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte«, mit der weiteren Ausführung in §. 19, es habe in 10 bestimmten Klassen von Gegenständen an dasselbe »gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die allerhöchste Entschliessung zu erholen«, war doch dem Bedenken Raum gegeben, ob nicht eben damit die Selbstständigkeit des Ober-Consistoriums wieder — nahezu wenigstens — aufgehoben sei.

Beredten Ausdruck fand dieses Bedenken in zwei Schriftstücken Feuerbachs: einer von ihm entworfenen Beschwerdevorstellung, welche bei der Ständeversammlung von 1822 eingereicht werden sollte, aber dann doch nicht wirklich

[2]) S. Neues Amtshandbuch für die prot. Geistlichen des Königreichs Baiern d. d. Rh. Bd. I. S. 45 ff. u. S. 60.



eingereicht wurde[3]), schliessend mit dem Petitum, »1) dem protestantischen Ober-Consistorium diejenige Selbstständigkeit, welche demselben nach ausdrücklichen Bestimmungen der Grundgesetze des Königreichs zukomme, einzuräumen, und 2) für alle die protestantische Kirche betreffenden Angelegenheiten einen der protestantischen Kirche zugethanen Cult-Minister zu bestellen«, und in einer im J. 1823 erschienenen Flugschrift: »Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, von neuem erörtert«, welche es als von jeher anerkanntes Recht nachzuweisen suchte, dass katholischen Oberherren hinsichtlich ihrer protestantischen Landeskirchen die Episkopalrechte nicht zustehen, d. h. nicht zu eigener persönlicher Ausübung, sondern nur zur Ausübung durch Protestanten, und dass daran auch nach den neuesten deutschen Staatsgrundgesetzen festgehalten werden müsse.

Im Zusammenhang damit standen Aeusserungen in einer Vorstellung der ersten Ansbacher Generalsynode von 1823, welche eine unter dem 28. Oktober 1824 an das Ober-Consistorium gerichtete Erklärung des Königs Maximilian I. veranlassten, die wörtlich so lautete[4]): »Zur grösseren Beruhigung Unserer protestantischen Unterthanen nehmen Wir keinen Anstand, euch die feierliche Versicherung zu ertheilen, dass Wir in den inneren Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynoden nach Umständen einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden.«

Offenbar sollte damit, wenn auch grössere Bestimmtheit des Ausdrucks zu wünschen wäre, der Verzicht auf ein positives Eingreifen des Staatsoberhaupts und des Staatsministeriums des Innern in die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten mit Umgehung der obersten protestantischen Kirchenbehörde ausgesprochen, und folglich dieser, unbeschadet ihrer formellen Unterordnung unter das Staatsministerium, in Beziehung auf die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten

---

[3]) S. Feuerbachs kleine Schriften S. 349 ff.

[4]) S. das angef. Amtshandbuch Bd. I. S. 39 fg.

im Wesentlichen die für sie von Feuerbach begehrte sachliche Selbstständigkeit verbürgt werden.

Trotzdem aber wurde sie nach wenigen Jahren wieder auf höchst beunruhigende Art in Frage gestellt. Es hatte nämlich am 2. Dezember 1828 das Ministerium auf einen Bericht des Ober-Consistoriums wegen Interkalarien resolvirt, »dass der §. 19 des II. Anhangs zum II. Edicte besondere Aufträge und Befehle auch in andern (als den dort einzeln aufgezählten) Angelegenheiten nicht ausschliesse, sondern solche im Verhältnisse der Unterordnung nach dem vorhergehenden Paragraphen zu vollziehen seien.« Und auf eine Remonstration hiergegen empfing das Ober-Consistorium am 12. Januar 1829 eine königliche Entschliessung, welche in ihrem Haupttheil wörtlich folgendes aussprach[5]: »Diese Bestimmungen (der §§. 1 und 18 des Protestantenedicts) sind allgemein gefasst und erstrecken sich mithin auf alle Gegenstände eures Wirkungskreises, sowie die Verbindlichkeit, den Verfügungen der vorgesetzten Stelle Folge zu leisten, im Begriffe und in der Bedeutung der Unterordnung liegt. Wenn daher auch die Ausübung des obersten Episkopats und der Vollzug der Vorschriften für die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche von euch als einem selbstständigen, d. h. für sich bestehenden, mit keiner anderen Geschäftsstelle verbundenen Collegium, im Allgemeinen aus eigener Competenz und ohne Auftrag zu geschehen hat, so kann doch dem gedachten Ministerium, welchem ihr in der Leitung der protestantischen Kirchensachen untergeordnet seid, die Befugniss nicht benommen werden, als vorgesetzte Stelle auch in dergleichen Betreffen diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche in einzelnen Fällen durch besondere Verhältnisse motivirt werden. Die Verbindung des obersten Episkopats der protestantischen Kirche mit der Staatsgewalt, wie solche im §. 11 des obigen Edicts ausgesprochen ist, und eure Stellung im Staatsdienste unterwerfen euch der Aufsicht und Einschreitung des mehrerwähnten Ministeriums. Die von euch aus dem Eingang des §. 19 in jenem Edicte und besonders aus dem Worte: hiernach

[5]) S. Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. VIII. c. S. 1325 fg.

gefolgerte Beschränkung eurer Unterordnung auf die dort angeführten Gegenstände begründet sich nicht, indem dort nur die Gegenstände angegeben sind, in welchen ihr überhaupt nicht aus eigener Competenz zu handeln, sondern nur gutachtliche Berichte (nicht Vollzugsnachweisungen) zu erstatten habt, und das Wort hiernach bezeichnet offenbar im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Paragraphen die Form, in welcher Unsere allerhöchste Entschliessung für solche Angelegenheiten zu erholen ist, durch Berichte an das genannte Staatsministerium und durch dieses an Uns, nicht unmittelbar an Uns von euch.«

Diess veranlasste eine Beschwerde des Ober-Consistoriums an die Ständeversammlung von 1831, welche der damalige Präsident desselben und als solcher Reichsrath, F. v. Roth, bei der Kammer der Reichsräthe einreichte, wie er sie auch ohne Zweifel selbst verfasst hatte, worin mit vollem Recht gesagt wurde[6]), »die gravirliche Entschliessung wolle durch eine unbegrenzte Unterordnung das Ober-Consistorium in allen Gegenständen seines Wirkungskreises zu einer bloss vollziehenden Behörde und das Staatsministerium des Innern zur obersten Kirchenbehörde der Protestanten machen, so dass, wenn es Anordnungen in den inneren Kirchen-Angelegenheiten, z. B. Verfassung, Lehre, Liturgie anbefehle, das Ober-Consistorium solche unbedingt vollziehen müsse«, und es wurde dann dagegen bemerkt, eine solche Unterordnung widerspreche allen Theorien des Staats- und Kirchenrechts und dem Geiste und den Worten der Verfassung. Der Begriff der Unterordnung habe keineswegs eine so generelle Bedeutung, wie sich diess aus der Unterordnung des Ober-Appellationsgerichts unter das Justizministerium, des obersten Rechnungshofs unter das Finanzministerium, der Magistrate unter die Kreisregierung ergebe. In den §§. 1, 9, 11, 13, 14 des II. Anhangs zum II. Edicte sei dem Ober-Consistorium ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen; es könne daher die in den §§. 1 und 18 ausgesprochene Unterordnung sich nur auf diejenigen Gegenstände beziehen, auf welche a) über-

---

[6]) S. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1831. Bd. II. S. 77 fg.

haupt und ohne Unterschied der verschiedenen Kirchen das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats nach Titel IV. §. 9 der V.-U. und nach §§. 50 ff. des II. Edicts anzuwenden sei, und b) auf diejenigen Reservate, welche der §. 19 des Edicts über die inneren Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten einzeln aufführe. Die §§. 1 und 11 des II. Anhangs bestimmten ausdrücklich, dass die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten dem Ober-Consistorium zustehe; im ganzen Edict sei nirgends die Rede davon, dass das Ober-Consistorium in Hinsicht auf diese Leitung dem Staatsministerium des Innern untergeordnet sei; wenn es wäre, so würde ein Widerspruch vorhanden sein, indem die durch das constitutionelle Edict dem gedachten Collegium ausdrücklich übertragene Leitung alsdann bei demselben nicht mehr bestünde, sondern vom Ministerium des Innern geübt würde, welchem sie in keinem constitutionellen Edicte zugewiesen sei. Gegen das vom Ministerium aus dem Ausdruck: »das mit der Staatsgewalt verbundene Episkopat« Gefolgerte wurde hauptsächlich eingewendet[7]): »dass bei jeder Religionsgesellschaft die inneren Kirchen-Angelegenheiten nur durch solche geleitet werden könnten, welche zu dieser Kirche gehörten, sei eine Wahrheit, welche zugegeben werden müsse, wenn man Glaubens- und Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit in der Lehre gestatten wolle, und so wie das Bischofsamt in der katholischen Kirche nur durch Katholiken ausgeübt werden könne, so sei auch nur Protestanten zu gestatten, in der protestantischen Kirche ein Bischofsamt zu verwalten. Von dieser Ueberzeugung sei der Gründer der Verfassung ausgegangen, als er die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten einem selbstständigen, nur aus Protestanten bestehenden Ober-Consistorium übertragen habe. Hätte das oberste Episkopat dem Ministerium angeeignet werden wollen, so wäre über das gesetzlich ausgesprochene Oberste noch ein ungesetzliches Oberes gestellt worden.«

Noch ehe die in der Kammer über den Ausschussvortrag, der beantragt hatte, diese Beschwerde als begründet zu

---

[7]) S. a. a. O. S. 81 f. Vgl. Auswahl mündlicher und schriftlicher Aeusserungen des Präsidenten von Roth in der ersten Kammer der Baier. Ständeversammlung 1828—1847, München 1852 S. 35 ff.



erachten, gepflogene Verhandlung zu einem Beschlusse der Kammer selbst geführt hatte, erfolgte eine Erklärung des Königs (Ludwig I.) mittelst einer an das Ober-Consistorium erlassenen und der Kammer der Reichsräthe mitgetheilten Entschliessung folgenden Wortlauts[8]: »Wir eröffnen Unserem protestantischen Ober-Consistorium zu seiner Beruhigung, dass Wir niemals irgend einer Maassnahme stattgeben werden, die zur Beeinträchtigung der verfassungsmässig normirten Zuständigkeit desselben in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats gereichen könnte, und dass Wir obgedachter Entschliessung, insoweit daraus eine verfassungsmässig nicht begründete Einschreitungsbefugniss Unseres Staatsministeriums des Innern in inneren Kirchensachen abgeleitet werden könnte, durchaus keine Wirkung beilegen wollen. Es ist vielmehr Unser ernstlicher Wille, dass die in den §§. 1 und 18 des vorerwähnten Anhangs festgesetzte Unterordnung Unseres protestantischen Ober-Consistoriums unter Unser Staatsministerium des Innern nur jene Gegenstände und Einschreitungen begreife, in und zu welchen dessen Zuständigkeit theils nach der II. Beilage zur V.-U., theils in den Bestimmungen des II. Anhangs zur gedachten Beilage und insbesondere in dem §. 19 desselben begründet ist, wobei jedenfalls die Aufsicht auf die Erhaltung und Beobachtung der bestehenden Kirchenverfassung sowohl, als der geltenden besondern Ordnungen vorbehalten bleiben muss«. Am Schlusse wurde die obenerwähnte, von König Maximilian I. unter dem 28. Oktober 1824 gegebene feierliche Versicherung ausdrücklich erneuert.

Hiermit war bestimmt und unzweideutig die in der Beschwerde ausgeführte Auslegung der fraglichen Verfassungs-Bestimmungen als richtig anerkannt, und für fortan maassgebend erklärt. Die Bedeutung einer authentischen Interpretation des Protestanten-Edicts als Staatsgesetzes kann jenen beiden königlichen Erklärungen nicht beigelegt werden. Wohl aber kommt ihnen und insbesondere der wichtigsten zweiten die Bedeutung von solchen Vollzugs-Ver-

---

[8]) S. d. angef. Verhh. der K. d. RR. Bd. II. S. 240 ff. und die Döllinger'sche Verordn.-Sammlg. a. a. O. S. 1237.

ordnungen zu, welche für die protestantischen innerkirchlichen Verhältnisse Gesetzeskraft haben. Die beiden Könige haben damit sanctionirt, was von den competenten kirchlichen Organen als Norm für die Ausübung des Episkopats beantragt worden war. Es könnten diese Verfügungen nie mehr ohne Verletzung des kirchlichen Rechts einseitig widerrufen oder abgeändert werden.

Aber gerade insofern sie in dieser Weise es feststellen, dass dem Ober-Consistorium die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten ohne eine andere, als die durch das oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht gegebene Beschränkung zukommen soll, bestätigen sie die Unangemessenheit des im §. 19 des Protestanten-Edicts gebrauchten Ausdrucks, dass es mittelst »gutachtlicher« an das Staatsministerium des Innern zu erstattender Berichte die landesherrliche Entschliessung zu erholen habe, soweit sich diese Bestimmung auch auf innere Kirchen-Angelegenheiten, nicht Angelegenheiten gemischter Natur bezieht. Denn in solchen Angelegenheiten, wie z. B. den die Kirchen-Verfassung, die Lehre und die Liturgie betreffenden, kann vom Standpuncte des obersthoheitlichen Aufsichtsrechts aus ein Antrag der Kirchenbehörde nur abgelehnt, aber nicht eine demselben zuwiderlaufende positive Anordnung getroffen werden, während wie Stahl in seiner »Kirchen-Verfassung« Seite 234 (2. Auflage Seite 369) ganz richtig bemerkte, auf Berichte des Ober-Consistoriums hin, welche »gutachtliche« im eigentlichen Sinne dieses Wortes wären, der König oder das Ministerium ganz freie Wahl hätte, dessen Gutachten »zu befolgen, oder nicht zu befolgen und anderes anzuordnen«. Aus diesem Grunde musste doch immer und muss auch noch eine Verbesserung der Redaction des bezüglichen Verfassungsgesetzes selbst gewünscht werden.

In der That wurde dieses, aber nicht nur dieses, sondern die völlige Aufhebung des sog. Protestanten-Edicts als Staatsgesetzes und eine wesentliche Aenderung der durch dasselbe festgestellten Landeskirchen-Verfassung i. J. 1849 durch die in Ansbach versammelten vereinigten Generalsynoden der beiden diesrheinischen Consistorial-Bezirke für nothwendig erklärt, indem jetzt von noch anderen, neuen Gesichtspuncten aus die der protestantischen Landeskirche nach den Grund-

sätzen der Staatsverfassung zukommende Selbstständigkeit a noch nicht genügend verwirklicht betrachtet wurde[9]).

Es waren folgende neue Gesichtspuncte und Forderunge die nunmehr geltend gemacht wurden.

Für's Erste fand man, dass es überhaupt der pr testantischen Landeskirche so lange an der ihr zukommende Autonomie fehle, als für innere protestantische Angelegen heiten derselben und insbesondere für ihre Verfassung ei Staatsgesetz maassgebend sei, welches nicht ohne Mit wirkung des Landtags abgeändert und in Gemässheit de kirchlichen Bedürfnisse verbessert werden könne; deshal sollte das sog. Protestanten-Edict »seiner Eigenschaft als Thei der Staats-Verfassungs-Urkunde entkleidet und die gesetz gebende Gewalt in Ansehung aller kirchlichen Angelegenheite ausschliessend der Kirche anheimgegeben werden«.

Für's Zweite hielt man dafür, indem man voraussetzte es sei nach dem jetzigen politischen System das Staatsmini sterium zu einer »den Volkskammern verantwortlichen, vo ihren zufälligen Majoritäten abhängigen Staatsbehörde« ge worden, es müsse nun die »oberste Kirchenbehörde in ein solche Stellung zum Könige gebracht werden, dass sie i allen Fällen, in welchen sie die Sanction des Königs bei de Ausübung der jura in sacra zu erholen und zu empfange habe, diese nicht durch ein Staatsministerium, sondern u mittelbar, ohne Dazwischenkunft oder Vermittlung eines Staats ministeriums zu erholen und zu empfangen habe, und zwa so, dass die Entschliessung nach den Anträgen der oberste Kirchenbehörde und in Uebereinstimmung mit denselben erfolge«.

Für's Dritte hielt man für nothwendig, dass die stet aus den vereinigten Synoden der beiden diesrheinischen Con sistorialbezirke bestehende »wirkliche« General- (d. h. als eigentlich »Landes«-) Synode »aus der Stellung eines blos berathenden Körpers« in die eines beschlussfähigen übergeh und den ihr gebührenden wesentlichen Antheil an der Kirchen leitung erhalte«.

---

[9]) Vgl. zum Folgenden den Bericht über die Verhandlungen de Gen.-Syn. v. 1849 in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirch Bd. XVII. S. 233 ff.

Zur Erläuterung dieser dritten Forderung ist Folgendes zu bemerken.

Das Protestantenedict hatte im §. 7 bestimmt: »Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums unter Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden«.

Hiernach bestanden nun, da in Gemässheit des §. 4 desselben Gesetzes statt der bisherigen Generaldecanate drei Consistorien: in Ansbach, Baireuth und (für die Rheinpfalz) zu Speier errichtet worden waren, in der protestantischen Landeskirche drei General-Synoden, die also blosse Provinzial-Synoden waren und stets getrennt gehalten wurden.

Im Jahre 1848 aber veranlasste das in der unirten rheinpfälzischen Kirchengemeinschaft hervorgetretene Verlangen, von der Unterordnung unter das Ober-Consistorium frei zu werden, ein Verfassungsgesetz (vom 4. Juni jenes Jahres), durch dessen Artikel III. »die Staatsregierung ermächtigt wurde, den Consistorialbezirk Speier nach Vernehmung des protestantischen Ober-Consistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen«, was auch alsbald zur Ausführung gelangte.

Zugleich wurde durch den Art. 1 dieses Gesetzes dem §. 7 des Protestantenedicts der Zusatz beigefügt: »die allgemeinen Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Baireuth können auf Antrag des Ober-Consistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden«, und durch Art. 2 wurde bestimmt, dass in demselben § 7 die Worte »zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten« durch die Worte: »zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Baiern« zu ersetzen seien, um Zweifel über den Umfang der

Competenz der General-Synoden zu beseitigen, welche man aus der ursprünglichen Fassung abgeleitet hatte.

Jene nach diesem Gesetze im J. 1849 zum ersten Male zu einer ungetrennten Versammlung berufenen Generalsynoden waren durch eine Vorlage des Kirchenregiments selbst veranlasst worden, Wünsche und Anträge über Modificationen der bestehenden Kirchenverfassung zu berathen. Ihre hieraus hervorgegangenen Beschlüsse aber — mit Ausnahme eines Antrags auf die Einführung von Kirchenvorständen — blieben, zunächst wenigstens, ohne Erfolg. Am Schlusse der Verordnung vom 7. October 1850 über die Einführung von Kirchenvorständen wurde eine Revision des Edicts über die äussern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in Aussicht gestellt. Vermuthlich sollte dabei auch das Protestantenedict revidirt und auf die Wünsche jener vereinigten Generalsynode weitere Rücksicht genommen werden.

Allein gerade die Revision jenes Edicts (des sog. Religionsedicts) wurde bald von Seiten der Staatsregierung als ein sorgfältig zu vermeidendes Unternehmen betrachtet, weil zufolge der von den katholischen Bischöfen eingereichten Denkschrift vom 2. November 1850, welche stricten Vollzug des nicht durchweg mit jenem Edicte im Einklang stehenden Concordates forderte, es als das Gerathenste erschien, jenes Edict als absolut unantastbar zu behandeln. Auch in der protestantischen Landeskirche selbst hatte die von jener General-Synode ausgegangene Anregung des Verlangens einer Reform der Kirchenverfassung keine nachhaltige Wirkung.

Erst zu Ende der sechziger Jahre tauchte unter der Einwirkung der in mehreren andern protestantischen Landeskirchen in Deutschland erfolgten freieren Entwicklung der Kirchenverfassung jenes Verlangen neuerdings auf, obwohl — wenigstens soweit darüber öffentlich verhandelt wurde — mit wesentlicher Beschränkung der Forderungen im Vergleich mit denjenigen von 1849. Noch die General-Synode von 1869 verhielt sich sogar einem Antrag auf die Einführung von ständigen Synodal-Ausschüssen gegenüber, der allerdings zugleich die Anbahnung einer — jedoch sehr mässigen — Revision der Verfassung zum Zweck hatte, ablehnend.

Ebenso fand bei der General-Synode von 1873 eine von weltlichen Kirchenvorstands-Mitgliedern in Augsburg eingereichte Petition, zu welcher dann noch weltliche Mitglieder anderer Kirchenvorstände und einige städtische (politische) Gemeindecollegien ihre Zustimmung erklärten, indem sie auf Ersatz der Consistorialverfassung durch die (reine) Synodal- und Presbyterialverfassung, zugleich aber auch auf eine grundsätzliche Umgestaltung der bestehenden innerkirchlichen Verhältnisse überhaupt gerichtet war, so wenig Anklang, dass kaum ein Mitglied der Synode sie sich aneignen wollte, und als diess doch geschehen war, nur um sie zur Verhandlung zu bringen, auf Antrag des berichterstattenden Ausschusses einstimmig der Uebergang zur Tagesordnung über diese Eingabe beschlossen wurde.

Dagegen wurde ebenso einstimmig aus Veranlassung eines von dem Synodal-Abgeordneten Regierungsrath Luthardt[10]), schon ehe jene Petition in den Einlauf gekommen war, gestellten Antrags folgender Beschluss gefasst: »es sei an das königliche Ober-Consistorium die Bitte zu richten, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, dass dem nächsten Landtage der Entwurf zu einem Verfassungsgesetze folgenden wesentlichen Inhalts vorgelegt werde: »Diejenigen Bestimmungen des Edicts vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten u. s. w., und des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die protestantischen Generalsynoden u. s. w. betreffend, welche die Verfassung oder die sonstigen innern Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche betreffen, gelten fortan nicht als Staatsgesetz, sondern als Kirchengesetz. In dieser Eigen-

---

[10]) Der in der Anm. 1) oben angeführte Artikel im Bd. XIV. dieser Zeitschrift hat auf S. 300 ff. Luthardts Antrag mit dem von der Generalsynode beschlossenen Antrag verwechselt, und giebt als dessen Inhalt an, was Luthardt beantragt hatte, als Inhalt des Luthardtschen Antrags dagegen, was dann auf meinen Vorschlag die General-Synode zu beantragen beschloss. Ebenso irrig wird dort behauptet, die General-Synode sei dem von Prof. v. Hofmann (dem Vertreter der theologischen Facultät) eingenommenen Standpunct direct entgegengetreten. In der That nahm sie vielmehr einstimmig, wie oben bemerkt ist, den Ausschussantrag über die Augsburger Petition an, welcher auf dem von v. Hofmann vertretenen Standpuncte beruhte. Vgl. die Verhandlungen der vereinigten Generalsynode i. J. 1873 S. 143 u. S. 146 ff.

schaft können sie künftig unter königlicher Sanction auf Antrag der das oberste Episkopat ausübenden selbstständigen protestantischen Kirchenbehörde und mit Zustimmung der bezüglichen Generalsynode authentisch interpretirt und abgeändert werden, ohne Anwendung der im Titel VII. §. 2 bzw. Titel X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen. Der Summepiskopat des Landesherrn und das verfassungsmässige Verhältniss der Kirche zum Staat bleiben von diesem Gesetze unberührt«[11]).

Bei diesem Beschlusse hatte die Generalsynode das doppelte Ziel vor Augen, einmal vor allem der protestantischen Landeskirche volle Autonomie in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten zu verschaffen, d. h. sie ein für alle Mal der Nothwendigkeit zu entheben, dafür die Mitwirkung des Landtags in Anspruch nehmen zu müssen, und sodann durch die beantragte Fassung des Verfassungsgesetzes, wodurch diess festgestellt werden sollte, eine bestimmte gesetzliche Anerkennung der Selbstständigkeit des Ober-Consistoriums in Ausübung des obersten Episkopats und ebenso der Nothwendigkeit der Zustimmung der General-Synoden zur Abänderung oder authentischen Interpretation von Kirchengesetzen zu erlangen. Auf eine sofortige Reform der Kirchenverfassung war es dabei nicht abgesehen; diese sollte vielmehr erst nach dem Zustandekommen des erbetenen Verfassungsgesetzes innerhalb der nun autonomen Landeskirche in Erwägung gezogen und von deren Organen mit einander vereinbart werden, um dann schliesslich durch königliche Sanction in's Leben zu treten.

Der königliche Bescheid auf den Antrag der Synode liess lange auf sich warten. Endlich erfolgte er unter dem 17. August 1876 in einem an das Ober-Consistorium gerichteten Erlasse also: »Ihr habt euch gegen diese Bitte der Generalsynode namentlich um deswillen ausgesprochen, weil zu einem solchen Vorgehen dermalen nicht der geeignete Zeitpunct gegeben erscheine. — In dem von der Generalsynode vorgeschlagenen Verfahren und insbesondere in der von ihr gegebenen zu unbestimmt gehaltenen Fassung jenes nach ihrer Ansicht zu

---

[11]) S. die angef. Verhandlungen S. 127 ff. S. 134 ff. u. S. 257.

erlassenden Verfassungsgesetzes kann allerdings eine entsprechende und gedeihliche Lösung dieser wichtigen Angelegenheit nicht gefunden werden. Nachdem aber auch die letzte protestantische Generalsynode der Pfalz Anträge gestellt hat, welche eine wenn schon nur theilweise Abänderung des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage bezielen, und nachdem von Seiten Unserer protestantischen kirchlichen Oberbehörden es bei verschiedenen Anlässen und auch insbesondere von euch im vorliegenden Falle als wünschenswerth bezeichnet worden ist, dass die erwähnten Bestimmungen über die inneren Verhältnisse der protestantischen Landeskirche in mehrfacher Hinsicht einer Revision unterstellt werden, so fordern Wir euch hiemit auf, mit Rücksicht auf euere bisherigen Wahrnehmungen vorläufig über die Grundzüge einer durch die dermaligen Bedürfnisse der protestantischen Kirche gebotenen Revision der Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche unter sorgfältiger Beachtung der Uns in dieser Hinsicht zustehenden Rechte ausführlichen gutachtlichen Bericht zu erstatten. Wir behalten Uns die nähere Erwägung und Beschlussfassung hierüber ausdrücklich bevor«.

Es ergiebt sich hieraus, dass damals das Bedürfniss einer Revision des Protestantenedicts seitens des Ober-Consistoriums anerkannt wurde, und dass die Staatsregierung wieder, wie im J. 1850 geneigt war, auf eine solche einzugehen. Es hielt nur das Ober-Consistorium den gegenwärtigen Zeitpunct nicht geeignet dafür, und es wollte die Staatsregierung erst vernehmen, welche Abänderungen des Edicts für wünschenswerth erachtet würden, ehe sie sich über eine Vorlage an den Landtag zum Behuf derselben schlüssig machte. Es ist dieses Verlangen wohl begreiflich; denn es liess sich erwarten, dass bei der Vorlage eines Verfassungsgesetzentwurfs in der von der Synode vorgeschlagenen allgemeinen Fassung an die Kammern in diesen die Frage auftauchen würde, welches denn die einzelnen Bestimmungen des Edicts seien, die der Eigenschaft von staatsgesetzlichen Bestimmungen entkleidet werden sollten, und zu welchen bestimmten Zwecken die Kirche freie Hand zur Abänderung derselben haben wolle. Es war in der That ein Mangel, der dem Antrage der Generalsynode von 1873 anhaftete, dass sie bei demselben nicht sofort im Stande

gewesen war, ganz bestimmt zu sagen, für welche einzelnen Sätze des Edicts sie die Erhaltung ihres Charakters als staatsgesetzlicher Bestimmungen wolle, und für welche sie die Entziehung dieses Charakters wünsche. —

Man konnte nun erwarten, dass der nächsten Generalsynode des Jahres 1877 eine Vorlage über Revision des Protestantenedicts von Seiten des Kirchenregiments zugehen werde. Da diess aber nicht der Fall war, so beschloss dieselbe — wieder auf einen Antrag Luthardts und abermals einstimmig: »es sei an das königliche Ober-Consistorium die Bitte zu richten, dringend dahin zu wirken, dass der nächsten Generalsynode eine Vorlage zu dem Zwecke gemacht werde, dass die unserer protestantischen Landeskirche durch die Verfassungsurkunde garantirte Selbstständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten verwirklicht werde [12])«.

Dieser Beschluss nun und der von 1873 sind es, welche miteinander die zu besprechenden beiden Vorlagen an die Generalsynode von 1881 hervorgerufen haben.

Die erste derselben, ein königlicher Erlass an das Ober-Consistorium vom 1. August 1881 spricht unter Ziffer I. die allerhöchste Entschliessung aus, dass im Hinblick auf eine von jener Kirchenbehörde abgegebene Erklärung von einer Vorlage über Revision der Kirchenverfassung an die nächste Generalsynode Abstand zu nehmen sei, enthält dann aber unter Ziffer II. und III. zwei positive, Anträgen des Ober-Consistoriums entsprechende Verfügungen über das Synodalwesen.

Die zweite, eine »Darlegung« des königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 10. August 1881 entwickelt in Gemässheit einer in Ziffer I. des königlichen Erlasses ertheilten Ermächtigung (und gewissermaassen Weisung) — der Generalsynode die Erwägungen, durch welche diese Kirchenbehörde bei ihrer ablehnenden Haltung gegen die obigen Synodalanträge geleitet worden sei.

Wir wollen zuvörderst jene positiven Verfügungen des königlichen Erlasses näher in das Auge fassen.

Die in Ziffer II. enthaltene bezieht sich auf den oben

---

[12]) S. Verhandlungen der vereinigten General-Synode i. J. 1877 S. 230 ff. S. 253 ff. u. S. 298.

Seite 15 angeführten Artikel I. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Generalsynoden u. s. w. betreffend, welcher die Vereinigung der Generalsynoden der beiden diesrheinischen Consistorialbezirke in eine ungetrennte Versammlung für jeden einzelnen Fall von besonderer königlicher Genehmigung abhängig macht. Es is jetzt diese Genehmigung bis auf weiteres ein für allemal ertheilt, und dadurch jene Vereinigung zur Regel erhoben, während sie nach dem Wortlant des Gesetzes bisher als blosse Ausnahme erscheinen konnte. Thatsächlich freilich hatte sie schon seit 1848 regelmässig stattgefunden; es sind nur i. J. 1857 noch einmal die beiden General-Synoden getrennt abgehalten worden. Die Natur der Sache fordert ihre Vereinigung, wenn sie über Vorlagen, welche die ganze diesrheinische protestantische Landeskirche betreffen, nicht blosse Gutachten abgeben, sondern zu denselben ihre Zustimmung erklären sollen. In sofern steht diese Verfügung im engsten Zusammenhang mit der in der Ziffer III. enthaltenen, welche besagt: »Wir finden Uns bewogen, eurem weiteren gutachtlichen Antrage entsprechend auszusprechen und zu bestimmen, dass alle allgemeinen und bezw. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der General-Synoden künftig nicht getroffen werden sollen.«

Hierdurch ist nun endlich einem der wichtigsten Anträge der General-Synode von 1849 stattgegeben worden, welche es bereits, wie oben bemerkt wurde, als eine Nothwendigkeit bezeichnet hatte, dass »die General-Synode aus der Stellung eines bloss berathenden Körpers in die eines beschlussfassenden übergehe«, um dadurch den ihr gebührenden wesentlichen Antheil an der Kirchenleitung zu erhalten. Bis zu jener Zeit war seitens der Staatsregierung streng darauf bestanden worden, dass ihr nur die Competenz der Begutachtung von Vorlagen, welche das Kirchenregiment an sie bringe, zukomme. Nachmals wurde es allerdings — wie in der »Darlegung« gesagt wird — üblich, dass »die Kirchenleitung das ihr zustehende Selbstbestimmungsrecht in der Art selbst beschränkte, dass es nie, ohne die Generalsynode gehört zu haben, und gegen deren ausgesprochenen Willen in wichtigen kirchlichen

Angelegenheiten eine bleibende Einrichtung traf oder zur allerhöchsten Genehmigung empfahl.« Allein es bestand noch immer keine kirchengesetzliche Nöthigung dazu, und es wurden demzufolge doch auch noch in neuester Zeit in wichtigen kirchlichen Verordnungen, wie z. B. in der vom 21. Mai 1879 die Taufe, Confirmation und Trauung betreffenden, einzelne sehr bedeutsame Bestimmungen bei deren Sanction und Publication wesentlich anders gefasst, als es von den General-Synoden beschlossen worden war. Diess kann jetzt nicht mehr geschehen; es muss nunmehr eine kirchliche Verordnung von der in dem königlichen Erlasse bezeichneten Art durchweg genau in derjenigen Fassung erlassen werden, welche die Generalsynode bei der Ertheilung ihrer Zustimmung zu derselben beschlossen hat, wenn sie nicht wegen der von der Synode geforderten Aenderung ganz zurückgezogen wird.

Sind hiernach die durch den königlichen Erlass gemachten Zugeständnisse als sehr werthvoll zu betrachten, und ist dadurch der eine Theil des oben gedachten doppelten Ziels der Synodal-Anträge vollständig erreicht, so stellt sich nicht minder auch die Art und Weise, wie in der Ziffer I. desselben und in der »Darlegung« die Ablehnung der auf gesetzliche Revision der Verfassung gerichteten Synodalanträge motivirt worden ist, bei genauerer Erwägung als befriedigend dar.

Für's Erste nämlich ergiebt sich daraus, dass die Ablehnung nicht als eine absolute zu betrachten ist, sondern im Grunde nur die von der Generalsynode von 1873 beantragte Form jener Revision und ihre Zeit betrifft.

In der ersteren Beziehung war die Ablehnung wie oben erwähnt, schon im Jahre 1876 ausgesprochen worden, und die Synode von 1877 hatte sich dabei bereits beruhigt.

Was dann aber die Zeit einer gesetzlichen Revision der bestehenden Kirchenverfassung anlangt, so lässt sich ebenfalls zugeben, dass der von dem Oberconsistorium und der Staatsregierung für zweckmässig erachtete Aufschub derselben insofern unbedenklich sei, als in der That bestimmte »Beschwerden nicht namhaft gemacht oder belegt« werden können, »als ob unter der dermalen bestehenden Gesetzgebung und bei deren Vollzug die protestantische Landeskirche gehindert worden sei, ihrem Bekenntnisse gemäss zu leben und sich frei zu ent-

wickeln.« Fraglich ist es in dieser Hinsicht nur, welche Dauer des Aufschubs deshalb sich als unbedenklich ansehen lässt.

Diess führt aber unmittelbar zu der andern Frage, ob die Besorgnisse für die Zukunft, welche die Generalsynoden von 1873 und 1877 bei ihren Anträgen leiteten, jetzt als gemindert betrachtet werden können? Und der Umstand, dass diese Frage meines Dafürhaltens sich im Hinblick auf die »Darlegung« des Oberconsistoriums bejahen lässt, ist der andere Grund, aus welchem ich die Art, wie die Synodalanträge zur Zeit abgelehnt worden sind, ziemlich befriedigend finde.

Das Ober-Consistorium stellt der von den General-Synoden kundgegebenen Ansicht, dass die der protestantischen Landeskirche garantirte Selbstständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten der Verwirklichung bedürfe, und zwar hauptsächlich durch klarere Feststellung der »Selbstständigkeit« der obersten Kirchenbehörde, die Erklärung gegenüber, es habe jetzt seinerseits die Ueberzeugung gewonnen, dass die protestantische Landeskirche die zu ihrer freien Entwicklung nöthige Selbstständigkeit bereits besitze, auch eine Beeinträchtigung derselben nicht zu befürchten sei, und dass insbesondere die Unabhängigkeit der Kirchenleitung iu Ausübung des Summ-Episcopats bereits zweifellos bestehe, begründet aber dann diese seine Ueberzeugung hauptsächlich durch den Hinweis theils auf ausdrückliche Bestimmungen der Staatsverfassungs-Urkunde und ihrer zweiten Beilage (des sog. Religions-Edicts), theils auf die bisherige Praxis.

Hiermit sind nun freilich weder die auf der Undeutlichkeit der oben angegebenen Ausdrücke der §§. 18 und 19 des sog. Protestanten-Edicts beruhenden Bedenken, noch diejenigen, welche sich aus der Wandelbarkeit ergeben, die jeder »Praxis« an sich anhaftet, geradezu gehoben; aber eine gewisse Bürgschaft dafür, dass die für die Selbstständigkeit der protestantischen Landeskirche günstige Deutung jener Paragraphen nun fernerhin die Praxis leiten werde, ist unzweifelhaft darin enthalten, dass jene Deutung in einer feierlichen Eröffnung des Ober-Consistoriums an die General-Synode, und zwar, wie nach den Umständen bestimmt angenommen werden darf, im Einverständniss mit der Staatsregierung, mit

solcher Entschiedenheit als die richtige und somit maassgebende Deutung anerkannt ist; denn diess giebt der gegenwärtigen, dieser Deutung entsprechenden Praxis eine bindendere Kraft, als die sie an und für sich haben würde.

Wenn die General-Synode von 1877, wie oben erwähnt wurde, den Wunsch einer Verwirklichung der durch die Verfassungsurkunde der protestantischen Landeskirche garantirten Selbstständigkeit aussprach, so hatte sie dabei freilich ohne Zweifel eine andere im Sinne, als diejenige, wovon die »Darlegung« sagt, dass die Landeskirche dieselbe bereits besitze, nämlich eine solche, welche in einer grösseren Beschränkung der Reservatrechte des landesherrlichen Kirchenregiments bestehen würde. Denn diese würde in der That zur vollen Selbstständigkeit einer protestantischen Landeskirche unter einem Landesherrn anderer Confession gehören. Aber es kann darauf so lange verzichtet werden, als eine derartige Praxis in der Ausübung der Reservatrechte gesichert ist, wie sie zur Zeit in Baiern besteht. Worauf es hauptsächlich ankommt, das ist doch, wie es in der oben erwähnten Beschwerde von 1831 ausgeführt wurde, nur die beständige thatsächliche Anerkennung, dass die Unterordnung des Ober-Consistoriums unter das Staatsministerium des Innern (f. K. u. Sch.-Ang.) sich nicht auf die ihm verfassungsmässig zustehende Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten beziehe, sondern nur auf diejenigen Gegenstände, auf welche überhaupt und ohne Unterschied der verschiedenen Kirchen das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats nach Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde und nach §. 59 des sog. Religions-Edicts anzuwenden ist, und auf die im §. 19 des Edicts über die innern protestantischen Kirchen-Angelegenheiten einzeln ausgeführten Reservatrechte. Und diese thatsächliche Anerkennung findet wirklich zur Zeit statt.

Auf einem Missverständnisse beruht es, wenn die »Darlegung« (a. a. O. Seite 156) annimmt, die General-Synode von 1873 habe mit dem Verlangen, dass für die Erlassung von Kirchengesetzen ausser der königlichen Sanction nur die Einigung zwischen dem Ober-Consistorium und der General-Synode für nothwendig erklärt werde, »die Beseitigung des Staatsministeriums hierbei beabsichtigt«. Es wurde, wie ich als der-

jenige bezeugen kann, nach dessen im Namen des Ausschusses gestelltem Antrag der bezügliche Synodalbeschluss gefasst wurde, als selbstverständlich betrachtet, dass die königliche Sanction nur unter der verfassungsmässigen Mitwirkung des Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erfolgen könne, und bloss, weil diess als selbstverständlich angesehen wurde, darüber mit Stillschweigen hinweggegangen.

Die beiden Vorlagen wurden von der Synode unter Verzicht auf eine Discussion über dieselben entgegengenommen, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt für künftige Synoden »je nach Zeit und Umständen auf die nunmehr abgeworfene Verfassungsfrage zurückzukommen«[18]).

Voraussichtlich wird von diesem Vorbehalte nicht, wenigstens nicht so bald, in der Art Gebrauch gemacht werden, dass wiederum die Aufhebung, bezw. Abänderung des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage beantragt würde, da ein solcher Antrag nach den nunmehrigen so bestimmten Erklärungen des landesherrlichen Kirchenregiments und den ihnen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen völlig aussichtslos wäre. Wohl aber lässt sich erwarten, dass von dem Vorbehalte der Gebrauch gemacht werden wird, um neuerdings solche Wünsche in Beziehung auf eine freiere Entwicklung der Kirchen-Verfassung geltend zu machen, welche ohne eine Aenderung jenes Edicts erfüllt werden können.

Die oben angeführte Fassung des §. 7 des gedachten Edicts hat glücklicherweise doch für die Fortbildung der synodalen Einrichtungen, zu welchen er den Grund legte, der selbstständigen, d. h. von der Zustimmung des Landtags unabhängigen Kirchengesetzgebung einen ziemlich weiten Spielraum gelassen. Wie davon schon vielfach und insbesondere durch den eben besprochenen königlichen Erlass vom 1. August 1881 auf Anträge des Ober-Consistoriums in Gemässheit von Wünschen der General-Synoden erspriesslicher Gebrauch gemacht worden ist, so kann diess auch noch weiterhin geschehen.

Am nächsten liegt es wohl, dass diess durch die Einführung solcher ständiger Synodal-Ausschüsse in der dies-

---

18) S. Verhandlungen der vereinigten General-Synode i. J. 1881 S. 24.

rheinischen protestantischen Landeskirche Baierns geschehe, wie sie für die Kirche der Pfalz bereits durch die (im 1. Hefte des Bandes XVII. dieser Zeitschrift Seite 148 ff. abgedruckte) königliche Verordnung vom 17. Juni 1876 erfolgt ist, wenn auch vielleicht, zunächst wenigstens, die Einführung von ständigen Ausschüssen der Diöcesansynoden noch zu umgehen, und nur der vereinigten General-Synode ein ständiger Ausschuss zu geben sein möchte.

Da eine ordentliche General-Synode nur alle vier Jahre zusammentritt, und die Einberufung einer ausserordentlichen General-Synode eine Maassregel ist, die nur im allerdringendsten Falle als zweckmässig erscheinen kann, so stellt sich, wie mir scheint, ein solcher ständiger General-Synodal-Ausschuss als ein wirkliches Bedürfniss dar, wenn das jetzt anerkannte Princip folgerichtig durchgeführt werden soll, dass bei allen wichtigeren allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten ein gewisses Zusammenwirken zwischen der obersten Kirchenbehörde und Vertretern der landeskirchlichen Gesammtgemeinde stattfinden soll. Denn es können nur allzuleicht in dem Zeitraum von vier Jahren, welcher zwischen den regelmässigen Versammlungszeiten der General-Synode liegt, sehr wichtige Angelegenheiten vorkommen, deren Erledigung sich nicht schlechthin aufschieben lässt. Kann dann auch nur eine provisorische Verfügung getroffen werden, weil eine definitive der Zustimmung des Plenums der General-Synode bedürfte, so muss es doch als erspriesslich für die Kirche, besonders aber als zur Beruhigung und Erleichterung der obersten Kirchenbehörde dienlich erscheinen, wenn ihr ein Ausschuss der General-Synode zur Hand ist, mit dem sie sich über die Sache berathen kann, und der mit ihr die Verantwortung für die zu treffende Verfügung theilt. Ueberhaupt aber gewinnt erst durch das Bestehen eines solchen Ausschusses diejenige Antheilnahme der landeskirchlichen Vertretung an dem Kirchenregiment (im weiteren Sinne des Wortes und in seinem Unterschiede von eigentlicher Leitung) die wünschenswerthe Continuität, welche ihr so lange fehlt, als sie nur durch die alle vier Jahre auf kurze Zeit zusammentretende Synode geübt werden kann. Auch würden die General-Synoden bei weitem nicht mehr in solchem Uebermaasse durch Anträge in Anspruch genommen werden,

wie es bisher der Fall war, und zur nothwendigen Folge hatte, dass gar manche derselben nicht mit der entsprechenden Sorgfalt gewürdigt werden konnten, wenn jährlich ein ständiger Ausschuss der General-Synode zusammenkäme, um neben kirchenregimentlichen Vorlagen auch Wünsche und Anträge aus der Mitte der Kirche entgegennehmen, darüber berathen und je nach Befund sie bei dem Kirchenregimente vertreten zu können. Es würden dadurch ebensowohl die Verhandlungen der General-Synoden vereinfacht und in Folge ihrer Beschränkung auf eine geringere Anzahl wohl vorbereiteter Gegenstände fruchtbarer, als auch die von Seiten des Kirchenregiments darauf zu ertheilenden Bescheide wesentlich erleichtert werden. Das ganze Synodalwesen würde dadurch an Lebendigkeit und Wirksamkeit gewinnen, es würde dadurch auch seine Bedeutung den Gemeinden einleuchtender und ihr Interesse an demselben gesteigert werden.

Ebenso wird sich, wie mir scheint, bei der jetzt der General-Synode ausdrücklich zuerkannten Stellung eines zur positiven Theilnahme an der Kirchen-Gesetzgebung berufenen Körpers das Bedürfniss einer anderen neuen Einrichtung ergeben, der nämlich, dass zu ihren Verhandlungen nicht nur Mitglieder der Kirchenbehörden abgeordnet werden, sondern auch neben ihnen und dem nur zur Aufsichtsführung berufenen königlichen Commissär wenigstens ein Commissär des Staatsministeriums des Innern für Kirchen-Angelegenheiten, der ermächtigt wäre, in dessen Vertretung Aufschlüsse zu ertheilen und insbesondere auch zu erkennen zu geben, in wiefern Anträge auf Modificationen von Verordnungsentwürfen, oder auch selbstständige Anträge in gemischten Angelegenheiten Aussicht haben, auf Antrag der obersten Kirchen-Behörde seitens des Staatsministeriums zur Sanction des Landesherrn empfohlen zu werden. In allen neueren Synodalordnungen findet sich dieses Bedürfniss bereits anerkannt. Es ist m. E. unverkennbar, dass seine Befriedigung auch in unserer Landeskirche nicht nur der General-Synode, sondern auch dem ihre Berathungen leitenden Mitgliede des Ober-Consistoriums, sowie den Gliedern und Abgeordneten der Consistorien ihre Aufgaben wesentlich erleichtern würde.

Freilich sollte nun aber eine Synode, welche dem Kirchen-

regiment als ein so selbstständiges Organ gegenübersteht, dass jenes ihrer Zustimmung zu kirchlichen Verordnungen bedarf, auch sich selbst ihren Vorsitzenden zu wählen haben. Nur so lange die General-Synoden bloss berathende Competenz hatten, war es passend, dass sie unter der Leitung eines Mitglieds des Ober-Consistoriums tagen sollten. Allein diess ist nun einmal durch das Edict so festgestellt, dass es nur in den Formen eines Staatsverfassungs-Gesetzes abgeändert werden kann und dafür hat doch die jetzige Incorrectheit dieser Bestimmung eine zu geringe Bedeutung. Es hat auch hier bereits die Praxis eine gewisse Abhülfe gebracht; es ist jene »Leitung« schon längst immer so ziemlich in derselben Art behandelt worden, als ob der »Dirigent« der Synode ein von ihr selbst erkorener Präsident wäre.

Für immer aber wird es so wenig dabei, als bei der undeutlichen Fassung der §§. 18 und 19 des Protestanten-Edicts bleiben können, und es wird endlich einmal doch derjenige Inhalt desselben, welcher nur die innern Verhältnisse der protestantischen Landeskirche betrifft, seiner Eigenschaft als eines Staatsgesetzes entkleidet werden müssen. Denn offenbar besitzt die protestantische Landeskirche in Baiern in so lange die ihr gebührende volle Autonomie nicht, als sie wenigstens theilweise zur Ordnung ihrer Angelegenheiten der Zustimmung des Landtags bedarf [14]).

Zum Theil an die von mir in früheren Schriften vertretenen Ansichten sich anschliessend, zum Theil aber auch sie bekämpfend, hat Zorn über »die Reform der evangelischen Kirchenverfassung« in der in der Anm. 1) oben angeführten Abhandlung sich ausgelassen. Ich glaube, die Gelegenheit, welche sich mir zu einer kurzen Entgegnung auf die dort gegen mich gerichteten Bemerkungen durch die vorstehende Besprechung der neuesten Verfassungsvorlagen unseres Kirchenregiments dargeboten hat, nicht ganz unbenutzt lassen zu dürfen.

Der eine Hauptvorwurf, der mir dort gemacht wird, ist der, welcher Seite 127 so ausgesprochen wird: »Scheurl

---

[14]) Die hiergegen in der »Darlegung« in Bezug genommenen Verhandlungen des Landtags von 1848 sind nur für die damalige, nicht für die jeweilige Haltung der Kammern beweisend.

reisst das Consistorialprincip mit einer Hand um, und will es mit der andern doch wieder erhalten«. Ohne Zweifel folgert Zorn meine vermeintliche Bestrebung, das Consistorialprincip umzureissen, aus der von ihm Seite 312 hervorgehobenen Aeusserung in meinem Schriftchen: »Der Beschluss der Baireuther General-Synode von 1873 u. s. w.« (Seite 32), dass man unmöglich das Ober-Consistorium an und für sich als fähig betrachten könne, die gewünschte Unabhängigkeit der protestantischen Landeskirche von der Staatsgewalt dauernd zur Verwirklichung zu bringen; nur die Kirche als Gesammtpersönlichkeit besitze die Fähigkeit dazu; dass diese zur Bethätigung derselben an der Landessynode das wahrhaft geeignete Organ erhalte und behalte, darauf müsse vornehmlich das Bestreben gerichtet sein«. Hiermit findet er es in Widerspruch, dass ich doch »eingehende Vorschläge hinsichtlich der Selbstständigkeit des Ober-Consistoriums gegenüber den Staatsbehörden« geben zu sollen glaube.

Hierbei fragt es sich aber eben, was man unter »Consistorialprincip« versteht? Versteht man darunter, was doch wohl das Natürlichste ist, den Grundsatz, welchen das baierische Edict über die inneren protestantischen Kirchenangelegenheiten im §. 1 mit den Worten aufstellt: »das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten soll durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden«, so kann man offenbar nicht sagen, es heisse »das Consistorialprincip einreissen wollen«, wenn man, wie ich es thue, behauptet, es könne die Unabhängigkeit der Landeskirche von der Staatsgewalt nur durch eine mit dem Recht der Zustimmung zur Kirchengesetzgebung ausgestattete Landessynode dauernd zur Verwirklichung gebracht werden, nicht durch ein Consistorium ohne eine solche Synode. Es ist mit dem Wunsche, dass das Consistorialprincip in jenem Sinne aufrecht erhalten und ernstlich durchgeführt werde, sehr wohl vereinbar, dass man die Vertretung der Rechte der Landeskirche gegen die Staatsgewalt vorzugsweise in die Hand einer Synode gelegt wünscht, und es schliesst dieser Wunsch nicht auch den in sich, dass für die Leitung der Kirchenangelegenheiten das Consistorium zu einem blossen Vollzugsorgan der Synode gemacht werde und damit aufhöre,

Organ des landesherrlichen Kirchenregiments zu sein. Dies ist Zorns Verlangen; es ist ein Missverständniss, wenn er glaubt, dass ich dasselbe deshalb theile, weil ich es für nothwendig erkläre, dass für den der Landeskirchengemeinde zukommenden Antheil an der Kirchengesetzgebung dem Ober-Consistorium eine dieselbe dafür vertretende Landessynode zur Seite stehe. Dieses relative Coordinationsverhältniss der Landes-Synode zu dem Kirchenregiment ist etwas ganz anderes, als die von Zorn gewünschte Subordination des Ober-Consistoriums unter die Landessynode.

Der andere Hauptvorwurf, welchen mir Zorn macht, ist der auf Seite 321 erhobene, dass mein Urtheil über die gegenwärtige durchschnittliche Beschaffenheit der einzelnen Kirchenglieder mit meiner Empfehlung des Synodalsystems in unversöhnlichem Widerspruch stehe. Auch dieser Vorwurf beruht auf einem Fehlschlusse. Denn als einen solchen muss ich die Folgerung bezeichnen, welche jenem Vorwurf zu Grunde liegt. dass wer das Synodalsystem empfehle, damit einverstanden sein müsse, dass der Wille der Mehrzahl der einzelnen Kirchenglieder maassgebend für die Behandlung der Kirchenangelegenheiten sein solle, als ob die, sei es nun directe oder indirecte Wahl der Mitglieder der Landessynode durch die einzelnen Kirchenglieder zur nothwendigen Folge hätte, dass die Landes-Synode den Mehrheitswillen derselben zu beständiger Geltung bringe.

In der That schliesst das Recht, für eine Repräsentativversammlung zu wählen, keineswegs die Berechtigung in sich, von den Gewählten zu verlangen, dass sie sich zu blinden, willenlosen Werkzeugen für die Geltendmachung des Willens der Mehrheit ihrer einzelnen Wähler hergeben sollen, und ist es vielmehr nur eine irrige Auffassung des activen Wahlrechts für eine Repräsentativversammlung, wenn es als gleichbedeutend mit der Berechtigung zur Ertheilung eines imperativen Mandats betrachtet wird.

Ein verständiges Wahlgesetz gesteht den Einzelnen das Wahlrecht mit der wenigstens stillschweigenden Voraussetzung zu, dass sie davon Gebrauch machen, um diejenigen zur Vertretung der Gesammtheit zu berufen, welchen sie zutrauen, dass dieselben besser, als wie jeder einzelne von ihnen selbst,

den Wählern, die wahren Interessen und Bedürfnisse der Gesammtheit verstehen.

Ich müsste allerdings bei meiner Anschauung von der gegenwärtigen Beschaffenheit der meisten einzelnen Kirchenglieder die heutigen presbyterialen und synodalen Einrichtungen verwerfen, wenn sie nothwendig den Sinn hätten, dass die Kirchenvorstände und Synoden blinde Werkzeuge des Mehrheitswillens ihrer Urwähler sein sollten. Ich bin nur deshalb für jene Einrichtungen, weil ich annehme, dass die Urwähler doch in der Regel in den Kirchenvorstand diejenigen Männer wählen, welche sie für die einsichtsvollsten, nicht für die ihnen selbst willfährigsten Gemeindeglieder halten, und dass dann wieder die Kirchenvorstände in die Diöcesan- und Kreissynoden diejenigen wählen, welchen sie das beste Verständniss für die gemeinsamen Anliegen des Diöcesan- oder Kreis-Gemeindeverbandes zutrauen, dass aber endlich die Diöcesansynoden — bestehend aus Männern, welche durchschnittlich die Mehrzahl der einzelnen Pfarrgemeindeglieder an Einsicht übertreffen — solche Männer in die Landessynode berufen, von deren richtigem Verständniss für die Interessen und Bedürfnisse der Landeskirche als eines Ganzen sie überzeugt sind.

Wenn Zorn Seite 312 a. a. O. sagt: »Die Landessynode muss organisch hervorgehen aus der Einzelngemeinde«, so bin ich damit ganz einverstanden. Aber eben deshalb kann ich nicht für directe Wahl der Localgemeinden zur General-Synode sein, wie er sie Seite 322 fordert, weil gerade dann die Landessynode mechanisch und nicht organisch aus der Einzelngemeinde hervorgehen würde [15]).

---

[15]) Die erst während des Drucks dieser Abhandlung mir zugekommene »Zusammenstellung urkundlicher Actenstücke über die Verfassung der prot. Baier. Landeskirche, herausgegeben durch den K. O.-K.-R. Günther. München 1883« bietet einen bedeutenden Theil des Materials, auf welches oben S. 427 ff. die geschichtliche Darstellung der früheren Verhandlungen über die Verfassung der pr. B. Landeskirche gestützt worden ist. Besonders dankenswerth ist die hier zum erstenmal erfolgte vollständige Veröffentlichung der oben S. 10 erwähnten, vortrefflich abgefassten Beschwerde des Präs. v. Roth. Sehr interessant sind auch die S. 43—112 abgedruckten Landtagsverhandlungen, über welche aber schon oben S. 28 das Erforderliche bemerkt wurde.



Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Tübingen.

In meinem Verlag sind erschienen:

Die

Reform

der

evangelischen Kirchenverfassung

in Bayern.

Von

Dr. **Ph. Zorn,**

o. ö. Professor an der Universität Königsberg.

8. 1878. (92 Seiten.) M. 1. 50.

Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.

Schumann, J., die Competenz der Kirchenverwaltungen in Bayern und die rechtliche Organisation der Kirchengemeinden, letztere besonders vom Standpunct der protestantischen Kirche betrachtet. (Aus der Zeitschrift für Kirchenrecht Band III.) 8. 1863. (45 S.) 75 Pf.

Zur Geschichte

der

römisch-deutschen Frage

von

Dr. **Otto Mejer,**

Geheimem Justizrath und Professor in Göttingen.

Erster Theil: Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. 8. 1871. (IX. 491 S.) M. 7. —

Zweiter Theil, 1. Abtheilung: Die bayerische Concordatsverhandlung. 8. 1872. (213 Seiten.) M. 3. —

Zweiter Theil, 2. Abtheilung: Preußen, Hannover und die oberrheinischen Staaten bis März 1819. 8. 1873. (IX. 491 Seiten.) M. 6. —

Dritter Theil, 1. Abtheilung: Negociationen protestantischer Staaten in Rom 1819. 1820. 1821. 8. 1874. (229 Seiten). M. 4. —

Die Vollendung des dritten Theiles mit Register über das ganze Werk ist Seitens des Herrn Verfassers zugesichert.

Die Schluß-Abtheilung wird voraussichtlich 1885 erscheinen.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg.

Akademische Verlagsbuchhandlung von **J. C. B. Mohr** (Paul Siebeck)
in **Freiburg i. B.** und **Tübingen.**

Staatengeschichte unseres Zeitalters. Die Redaction wird di… **reiche Archiv** zur Kirchen- und kirchenpolitischen Geschichte **ergän… und fortführen.**

5. Die einschlagende **Rechtsprechung** der ordentlichen und … sondern Gerichte, sowie insbesondere auch der Gerichtshöfe des öffentli… Rechts.

6. Die **Nachrichten** von der **Gesellschaft für Kirchenrechtswisse… schaft,** insbesondere die Sitzungsberichte.

7. **Literatur** des Kirchenrechts bezw. der angrenzenden Disciplin… Zur allgemeinen Orientirung über dieselbe dient auch die Besprechung der … die Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft eingesandten literarischen G… schenke.

In den Bänden I–XVIII enthält die Zeitschrift zahlreiche Abhandlung… und kleinere Beiträge der namhaftesten Kirchen- und Staatsrechtslehrer, au… namhafter Kirchenhistoriker und Historiker Deutschlands, Oesterreichs u. s. w. Wir nennen nur **Bierling, Bluhme (†), Bluntschli (†), Dove, Frensdorf… E. Friedberg, H. Friedrich, Frommann (†), Gneist, Heppe (†), E. Herrmann, P. Hinschius, Hübler, Hundeshagen (†), Jacobson (†), Kahl… Laband, Maassen, Martens, K. Maurer, O. Mejer, G. Meyer, C. Müller… R. Pauli (†), G. J. Phillips (†), Regelsberger, A. L. Richter (†), A. Ritschl… v. Scheurl, v. Schulte, Sohm, Stälin, Stieve, Thaner, Wach, Wasserschleben, Weiland, E. Winkelmann, Zöpffel, Zorn.**

Ihren Arbeiten reihen sich diejenigen ausgezeichneter Vertreter der juristischen und theologischen Praxis an, von denen es hier genügt, nur einerseits (den gegenwärtigen preussischen Justizminister) **Friedberg, A. Altmann, Stölzel, Braun** und **v. Sarwey,** andererseits **v. Hauber, K. Köhler** und **Teutsch** zu nennen.

Die Zeitschrift erscheint in zwanglosen Heften. Vier Hefte bilden einen Band von 30 bis 32 Bogen, welcher **durchschnittlich** in Jahresfrist vollendet wird.

Preis des Bandes der Neuen Folge Mark 10. —, unter Verbindlichkeit der Abnahme eines vollständigen Bandes.

Einzelne Hefte werden nur ausnahmsweise abgegeben und kosten Mark 3. –

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an.

(Jahrgänge I. II. sind Verlag von Fr. Schulze in Berlin.)

Die Jahrgänge (Bände) III—XV. zusammengenommen erlässt die Verlagshandlung für 90 Mark (statt 118 Mark Ladenpreis), mit Ergänzungsheft zu Band XII für 95 Mark (statt 123 Mark Ladenpreis), mit dem Ergänzungsband „Friedberg, Aktenstücke zum 1. vatikan. Concil“ für 100 Mark (statt 139 Mark Ladenpreis.)

Ein Register über die in Band I—XIV. enthaltenen

Abhandlungen und Miscellen

befindet sich in meinem Verlags-Katalog vom November 1880.

---

1. Juni 1883.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg.





